



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Referat 15 | Allgemeines Dienstrecht

- Ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB: Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts, Ihr Zeichen: 1010-15-0404/404-17-16412/2023 4. Mai 2023
16412/2023

im Namen des DGB Hessen-Thüringen und seiner Mitgliedsgewerkschaften bedanke ich mich für die erneute Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf und nehme dazu im Folgenden Stellung.

Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Nr. 3 zu §27 b)

Wir begrüßen das Regelungsziel.

Allerdings kann die Umsetzung u. E. optimiert werden. Vorgesehen ist, dass der Antrag auf eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innerhalb von drei Monate nach Antragstellung erfolgen muss. Dies erscheint nicht erforderlich, zumal eine Prüfung auch länger dauern kann oder ggf. eine Stelle erst später zur Verfügung steht. Außerdem kann ein längerer Zeitraum zwischen dem politischen Amt und der Rückkehr in das Beamtenverhältnis sowohl im Sinne der der*des Antragsteller*in als auch des Dienstherrn sein. Eine höhere Flexibilität kann auch für das Land Thüringen vorteilhaft sein, wenn dadurch Versorgungszahlungen verringert werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass die erneute Berufung spätestens nach einem Jahr erfolgen soll und auch die gesundheitlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen müssen.

Es ist außerdem fraglich, ob es erforderlich ist, dass das angebotene Amt dem vorher innegehabten Amt entsprechen „muss“. Eine „Soll“-Vorschrift würde die Verwendungsbreite erhöhen. Es könnte normiert werden, dass auf Wunsch der*des Antragsteller*in auch ein niedrigeres Amt angeboten werden kann. Dies würde ggf. eher ermöglichen, einen Dienstposten entsprechend der Vorerfahrungen und Interessen zu finden. Eine Ablehnung durch die*den Beamte*in bleibt ohnehin möglich. Es könnten aber durch ein im individuellen Fall attraktives Angebot die Rückkehrwahrscheinlichkeit erhöht und damit Haushaltsmittel gespart werden.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Nr. 5 zu § 41

In Ihrem Schreiben vom 04. April 2023 gehen Sie leider nicht auf unsere Anmerkungen aus der ersten Beteiligung im Jahr 2022 ein. Ich möchte daher noch einmal den Änderungsbedarf bekräftigen.

Die Regelung des Grundrechtseingriffs durch Gesetz ist erforderlich und zu begrüßen. Die vorhandene Praxis, bislang geregelt durch Verwaltungsvorschriften, hat sich jedoch bewährt und sollte fortgeführt werden. Mit der Neuregelung sollte keine tatsächliche Änderung verbunden sein. Deswegen schlagen wir vor, an den konkretisierenden Verwaltungsvorschriften festzuhalten und auf die Verordnungsermächtigung in Abs. 2 zu verzichten.

Durch die zwischenzeitlich geänderte Fassung von Abs. 3 Satz 2 wird die Zuständigkeit für den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht im Einzelfall noch weiter „nach unten“ verlagert. Nun ist es „der Dienstvorgesetzte“, der die Befugnis dann noch übertragen kann. Die Befugnis sollte bei der obersten Dienstbehörde verbleiben, auch um eine einheitliche Handhabung und Eingriffe nur in eng begrenzten Fällen zu gewährleisten. Daher ist zumindest die Übertragung zu streichen und höchstens eine Vertretungsregelung aufzunehmen.

Die Regelung in Abs. 3 und 4 soll wahrscheinlich eine schnelle Reaktion „vor Ort“ ermöglichen, führt jedoch voraussichtlich in der Praxis zu vermeidbaren Konflikten und Umsetzungsschwierigkeiten. Insbesondere bei Fällen des Abs. 4 Satz 1 lit. d) und e) sowie Satz 2 ist weder eine direkte Entscheidung der Dienstvorgesetzten vor Ort erforderlich noch verhältnismäßig oder auch nur umzusetzen. Zudem müssen betroffene Beamt*innen Rechtsschutz erlangen können, womit sich ohnehin eine gewisse Zeitspanne bis zur Umsetzung verbindet. Weitergehende Maßnahmen könnten – und nur für Extremfälle – höchstens auf dem Wege des Disziplinarrechts geregelt werden.

Aufgenommen werden sollte außerdem die Möglichkeit, Ausnahmen von der Uniformpflicht nach Abs. 1 festzulegen. Dies ist z. B. für verdeckte Einheiten der Polizei zwingend erforderlich für den Erfolg polizeilicher Maßnahmen.

Nr. 7 zu § 51 Abs. 1

Ihrem Hinweis auf Fürsorgegesichtspunkte ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings dürfte die Genehmigung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG-Entwurf für den Schutz der Beamt*innen ins Leere laufen, wenn Bedienstete die Aufgabe haben, ein dienstlich veranlassenes Nebenamt wahrzunehmen.

Wir regen an, aufgrund des besonderen Personalbedarfs eine Ausnahme für Ärzt*innen aufzunehmen. In der Thüringer Polizei können zurzeit Arzt-Stellen nicht besetzt werden können, da dem die Regelungen zur Nebentätigkeit entgegenstehen.

Nr. 10 zu § 59 Abs. 2

Wir halten unsere Kritik aufrecht. Durch eine Rechtsverordnung wird die Mitbestimmung nach Thüringer Personalvertretungsgesetz umgangen. Zudem

sind die technischen Voraussetzungen in den einzelnen Bereichen unterschiedlich. Eine Regelung in den Dienststellen unter Mitbestimmung der Personalräte wäre sachgerecht.

Nr. 17 zu § 104a ThürBG-Entwurf

Ich bedanke mich für die aufgenommenen Änderungen, allerdings wird unserer Kritik damit nur bedingt abgeholfen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass bei Weiterführung der jetzigen durch Verwaltungsvorschrift geregelten Praxis eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist.

Die Kolleg*innen aus der polizeilichen Praxis haben massive Bedenken, dass die neue gesetzliche Regelung zu Anwendungsproblemen führt und faktisch „nicht funktioniert“.

Die aktuell geltende Verwaltungsvorschrift legt das Tragen von Namensschildern zum Zweck der Bürgernähe und Transparenz der Polizeiarbeit fest. Dieses ist aber nur „grundsätzlich“ zu tragen. Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung tritt eine Verschärfung ein, verbunden mit einem deutlich erheblicheren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Dringend erforderlich ist daher unseres Erachtens eine Überprüfung der vorgenommenen Abwägung zwischen den Zielen der Regelung der Kennzeichnungspflicht einerseits und den Grundrechten der betroffenen Beamt*innen andererseits!

Benannt werden die Regelungsziele, Offenheit, Transparenz und Identifikation mit dem örtlichen Bereich zu stärken sowie das rechtsstaatliche Handeln sicherzustellen und beim Verdacht auf Straftaten eine bessere Identifizierung zu ermöglichen.

Da nach der in Bezug genommenen Rechtsprechung auch Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht gesetzlich zu regeln sind, muss im Interesse der Bediensteten ermöglicht werden, in möglicherweise konflikthafter Situationen auf das Namensschild i. d. R. zu verzichten oder einen Tarnnamen zu tragen. Hier kommen neben dem Grundrechtsschutz auch Fürsorgegesichtspunkte – Schutz der Sicherheit der Bediensteten und ggf. ihres privaten Umfelds – zum Tragen.

Folgende Gesichtspunkte sind stärker zu wichten:

1. Schutz des*der Beamt*in durch den Dienstherrn. Auch im Einsatz- und Streifendienst (ESD) sind konfliktträchtige Situationen anzutreffen. Sobald es im Einsatzgeschehen (zumeist Außendienst/ESD) zu konfliktträchtigen Situationen kommen kann, ist die Anwendung der Nummerischen Kennzeichnung (NKZ) gerechtfertigt und geboten. Für die Praxis günstiger wäre es, wie bisher, in der konkreten Konfliktsituation zum Eigenschutz das Namensschild abnehmen zu können. Ansonsten ist ein „Ausweichen“ auf die NKZ zu besorgen, die dem Regelungsziel ggf. nicht entspricht.
2. Überprüfung der „Klarnamenpflicht“. In der Abwägung sollte der Schutz des personenbezogenen Datums, hier des Namens, höher gewichtet werden als das Interesse des*der Bürger*in alle Beamt*innen

mit dem tatsächlichen Namen anzusprechen. Als Alternative zur NKZ in Konfliktsituation kommt die Verwendung eines Tarnnamens in Betracht. Damit wird auch den Zielen der Offenheit, Transparenz und Identifikation als milderes Mittel entsprochen, weil das polizeiliche Gegenüber einen Namen zur Ansprache hat.

3. Mindestens dem Ziel der Überprüfung rechtsstaatlichen Handelns kann mit einer numerischen Kennzeichnung (NKZ) nach Abs. 1 Satz 2 als milderes Mittel immer ebenso gut entsprochen werden. Da eine nachträgliche Identifizierung immer möglich ist, muss das Persönlichkeitsrecht der Beamt*innen in der Abwägung stärker in den Vordergrund treten.

Eine prinzipielle Klarnamenspflicht sollte bei Repräsentationszwecken normiert werden. Hier erscheint eine Trageverpflichtung des Namensschildes geboten, um der Repräsentation der Uniform und des Polizeidienstes durch die*den Uniformträger*in gerecht zu werden.

Dass die Verwendung von Tarnnamen insgesamt bisher nicht geregelt ist, wird in der Praxis zu Problemen führen. Beamt*innen in Zivil oder in verdeckten Einsätzen nutzen Tarnnamen, da mit den Klarnahmen die Ziele der polizeilichen Maßnahmen nicht erreicht werden könnten. Das ist zu berücksichtigen.

Die Löschfristen in Abs. 2 Satz 4 sind praktisch nicht umsetzbar. Aktuell erhalten Beamt*innen nach Abschluss ihrer Ausbildung die NKZ in drei verschiedenen Ausführungen (fünfstellige Nummernfolgen). Diese 3 NKZ bleiben für das gesamte „Dienstleben“ gleich. Es handelt sich um gestickte Stoffschilder, die mit Klett an der Uniform befestigt werden.

Es verfügen aber nicht alle Polizeivollzugsbeamt*innen über die NKZ, auch die Uniformen sind teils nicht geeignet, die NKZ daran zu befestigen. Ältere Beamt*innen können daher aktuell die Trageverpflichtung nicht umsetzen und haben Fragen, ob sie damit Gefahr laufen, Dienstpflichtverstöße zu begehen. Dass angesichts des Verwaltungsaufwands die Voraussetzungen durch den Dienstherrn sehr schnell geschaffen werden, ist nicht abzusehen.

Die Hinterlegung bzw. Personalisierung erfolgt durch nur die personalführende Stelle (LPD). Aufgrund der notwendigen Rechtssicherheit ist damit hoher Verwaltungsaufwand verbunden. Wenn künftig die prinzipielle Kennzeichnungspflicht gilt, ist davon auszugehen, dass Beamt*innen in möglicherweise kritischen Situation auch im ESD die NKZ verstärkt tragen. Damit erhöht sich der Verwaltungsaufwand potenziell weiter.

Die Praktikabilität der gesetzlichen Neuregelung wird auch von der Verwaltungsvorschrift nach Abs. 3 abhängen. Hier sollte ein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretungen normiert werden.

Es steht sich insgesamt Frage nach Kosten und Nutzen der Regelung, wenn in eine funktionierende Praxis ohne Not eingegriffen wird.

Nr. 18 zu § 105a ThürBG-Entwurf

Ich bedanke mich für die Aufnahme unserer Anregungen. Dennoch erwarten wir in der Praxis Anwendungsprobleme.

Da bereits jetzt aufgrund der aktuellen Besetzung im zuständigen polizeiärztlichen Dienst und bei der Betriebsmedizin nicht für alle Eignungsuntersuchungen Termine vergeben werden können, sehen wir die Gefahr, dass bei der gesetzlichen Anordnung der Untersuchungen nicht die notwendigen Einsatzkräfte für „gefahrengeneigte Tätigkeiten“ zur Verfügung stehen und die Handlungsfähigkeit der Polizei eingeschränkt werden könnte.

Auch nach der Neuformulierung von Abs. 1 bleibt der Anwendungsbereich äußerst weit gefasst. Die durch den Gesetzgeber gemeinten Tätigkeiten sind nicht bestimmt. Es sollten hier die wesentlichen und mit besonderen Gefahren verbundenen Einsatzfelder- und Handlungsfelder benannt werden. Auch die Anordnung „in regelmäßigen Abständen wiederkehrend“ sollte konkretisiert werden, z. B. „alle sieben Jahre“ oder „zusätzlich in begründeten Einzelfällen“.

Zudem werden in der Praxis präventive Maßnahmen durchaus vom polizeiärztlichen Dienst durchgeführt. Somit ist zu besorgen, dass diese entfallen, was u. E. unter Fürsorge nicht vertretbar ist.

Auch wenn die Feststellung „geeignet“ oder „nicht geeignet“ nicht die Polizeidienstfähigkeit betrifft, kann sie erhebliche Auswirkungen auf die Beamt*innen haben. Deswegen sollte eine Orientierung an den bundesweit einheitlichen Polizeidienstvorschriften im Gesetz geregelt werden.

Zusammenfassend richten sich unsere Bedenken gegen die Vorschrift insbesondere auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Dass der polizeiärztliche Dienst die Aufgaben kaum realisieren kann, ist abzusehen.

Die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften (Abs. 4) müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Beamt*innen (Form und Inhalt der Anordnung, Teilnahmerecht von Personen des Vertrauens, Anspruch auf die vollständigen Untersuchungsergebnisse/PÄD-Unterlagen, usw.) erlassen werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Nr. 14 zu §§ 48 a und 48 b ThürLaufbG-Entwurf

Zu unserer grundsätzlichen Kritik an der vorgesehenen Ausbildungskostenerstattung verweise ich auf unsere Stellungnahme aus 2022.

In diesem Sinne wurde die Regelung durch die Streichung von § 48 a Abs. 5 noch „verschlimmert“. Bürger*innen unterscheiden kaum zwischen unterschiedlichen staatlichen Ebenen. Ein handlungsfähiger und funktionierender Staat setzt die entsprechenden personellen Kapazitäten bei Bund, Land und Kommunen voraus. Bei der Personalgewinnung und -haltung müssen die unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten, anstatt „Strafzahlungen“ zu verhängen. Die Ausbildungsquote des Landes Thüringen ist viel zu gering.

Zu Artikel 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz

Vorgesehen ist eine Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 37 Abs. 5 Thür-PersVG bis Ende 2026.

Es ist zu begrüßen, dass die Thematik aufgegriffen wird. Unseres Erachtens greift die Regelung aber zu kurz. Die Beschlussfassung durch Video- und Telefonkonferenz ist mittlerweile fest etabliert und hat sich bewährt. Die Arbeitswelt „nach Corona“ hat sich verändert und auch die Diskussion zur Digitalisierung ist damit deutlich fortgeschritten.

Wir schlagen folgende Formulierung für § 37 Abs. 5 vor: *„Beschlüsse des Personalrats können alternativ auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.“*

Wir schlagen zudem vor, eine Klarstellung zur Frage der Zuständigkeit der Personalräte in allen sozialen, personellen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten in das Thür PersVG aufzunehmen. Die Regelung von 2019 hat sich als unklar und damit streitanfällig erwiesen.

Wir schlagen vor, nach § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Satz 2 einzufügen: *„Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt.“*

Wir schlagen vor, nach § 69 Abs. 1 Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen: *„Durch die Maßgabe der §§ 69 bis 78 wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen nicht berührt.“*

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen